AGB für Näh-Reisen

1. Abschluss des Teilnahme-Vertrages

1.1. Teilnahme-Anmeldungen können nur schriftlich erfolgen. Der Teilnahme-Vertrag wird mit den Formularen des Event-Veranstalters (Anmeldung und Bestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben der Teilnehmerin geschlossen.

1.2. An die Anmeldung ist die Teilnehmerin zehn Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist ist die Buchung durch den Veranstalter zu bestätigen. Bei Vertragsschluss erhält die Teilnehmerin in Papierform die Bestätigung/Rechnung die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf die Teilnehmerin ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Vertrag nach Ziff. 1.2. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter zehn Tage gebunden ist und den die Teilnehmerin innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den umfangreichen Erläuterungen auf der Internetseite www.zicnzac.de/naehreisen und den dort abrufbaren Teilnahme-Bedingungen.

1.6. Bei Anmeldungen über die zuvor angegebene Landing-Page bietet die Teilnehmerin dem Veranstalter den Abschluss des Vertrags durch Betätigung des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Der Kundin wird der Eingang ihrer Buchung (Anmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Bestätigung innerhalb von fünf Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Bestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

1.7 Umbuchungen auf Wunsch des Kunden werden im Rahmen einer Kulanz bis 8 Wochen vor Reisebeginn mit einer Pauschale von 30 € getätigt.

2. Vermittelte Leistungen bzw. weitere erst nach Beginn der Nähreise erbrachte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig auf den Online-Seiten, in den Unterlagen und in sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Museen, Meet & Greet-Treffen, River-Cruising, Soirée etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Vermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die von Teilnehmern am Ort der Nähreise selbst zusätzlich ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Zahlungen/Reisepreis

3.1. Bei Annahme des Teilnahme-Vertrags sind 30 % des Reisepreises sofort fällig mit Erhalt des Vertrages/Rechnung.

3.2. Der Restbetrag von 70 % ist vier Wochen vor Reise-Beginn fällig .

3.3. Sofern die Teilnehmerin die fälligen Zahlungen (30 % An- und 70% Restzahlung) nicht leistet, tritt der Veranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurück.

4. Leistungen und Pflichten

4.1. Der Veranstalter behält sich das Recht auf Programm-Änderungen der Näh-Reise vor. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er die Teilnehmerin vor verbindlicher Buchung hierüber informiert.

4.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Anmeldung, soweit dies für die vorgesehene Näh-Reise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Näh-Reise, Preis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktritts-Entschädigungen).

4.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reise-Beginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 4.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben der Teilnehmerin, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Anmeldung und Bestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.).

4.4. Der Veranstalter hat der Teilnehmerin rechtzeitig vor Reise-Beginn die notwendigen Teilnahme-Unterlagen zu übermitteln und ggf. über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).

5. Unerhebliche bzw. erhebliche Leistungsänderungen

5.1. Unerhebliche Änderungen der Leistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber der Teilnehmerin z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Beginn erklärt. Die Rechte der Teilnehmerin bei Mängeln bleiben hiervon unberührt. Zu Änderungen zählen z. B. Umbuchungen von Event-Plätzen, Museen, Meet & Greet-Treffen, das Entfallen bzw. Änderungen bei Ausflugs-Programmen. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reise-Beginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Die Teilnehmerin kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung der Teilnehmerin gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

6. Rücktrittserklärung

6.1 Sollte die gebuchte Reise, aus welchen Gründen auch immer, nicht angetreten werden können, gelten folgende Storno-Bedingungen: Der Rücktritt hat schriftlich (per email, Fax oder Post) zu erfolgen. Stornierungen bis 8 Wochen vor Reisebeginn werden ohne Storno-Gebühr bearbeitet und die Anzahlung zu 100% erstattet. Mit Beginn der 7. Woche bis 21 Tage vor Reiseantritt erstatten wir Ihnen 50% vom Reisepreis. Bitte haben Sie Verständnis, dass spätere Stornierungen nicht mehr berücksichtigt werden können und eine Erstattung entfällt. Wir empfehlen ggf. den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

6.2. Abweichend von Ziff. 6.1. kann die Teilnehmerin nach Reise-Beginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt, Unwetter, Erdbeben) auftreten, die die Durchführung der Näh-Reise erheblich beeinträchtigen. 'Umstände' sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

7. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

7.1. Der Veranstalter kann vor Reise-Beginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (Pandemische Situation/ Geopolitische Unruhen) an der Erfüllung des Vertrages gehindert wird und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

7.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 7.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reise-Preis, ist zur Rückerstattung des Preises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

8. Mängel, Rechte und Obliegenheiten der Teilnehmerin

8.1. Mängelanzeige durch die Teilnehmerin: Die Teilnehmerin hat dem Veranstalter einen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung einer Anzeige durch die Teilnehmerin nicht Abhilfe schaffen konnte, kann die Teilnehmerin keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

8.2. Mängelanzeige sind während der Reise bei der Reise-Leiterin anzuzeigen. Ist die zuständige Person oder eine Vertreterin nicht präsent, sind Reise-Mängel direkt beim Veranstalter oder bei der in der Reise-Bestätigung angeführten Kontaktstelle anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Auftrags-Bestätigung).

8.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe: Die Teilnehmerin kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat daraufhin den Mangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reise-Leitung. Im Übrigen gilt Ziff. 8.2. (siehe oben). Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der von der Teilnehmerin gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann die Teilnehmerin selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Mangels und des Wertes der betroffenen Leistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmerin über Ersatzleistungen und Folgen konkret zu informieren und ihre Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

8.4. Minderung: Für die Dauer des Mangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 8.1. (siehe oben) wird verwiesen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den Reise-Preis beschränkt, soweit ein Schaden der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der

Veranstalter für einen der Teilnehmerin entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Übereinkommen, oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber der Teilnehmerin auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

10. Verjährung – Geltendmachung

10.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

10.2. Die Ansprüche der Teilnehmerinnen – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren nach zwei Jahren.

11. Datenschutzhinweise

11.1. Mit der Anerkennung der Näh-Reise-Bedingungen bestätigt der Kunde, dass er die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen hat. Die Datenschutzhinweise sind online unter www.zicnzac.de/naehreise einsehbar oder werden Ihnen auf Nachfrage bei Buchungsanfrage zur Verfügung gestellt. Die Sicherheit bei Übermittlungen von E-Mails kann nicht garantiert werden. Via E-Mail übermittelte Informationen können abgefangen oder geändert werden, verloren gehen oder zerstört werden, verspätet oder unvollständig ankommen oder Viren enthalten. Die ZMart GmbH übernimmt daher keine Gewähr für Irrtürmer oder Auslassungen jeder Art im Inhalt sowie sonstigen Risiken, die auf die Übermittlung via E-Mail zurückzuführen sind. Sofern Sie uns Ihre E-Mail-Adresse überlassen bzw. selbst unverschlüsselte Mails zusenden, gehen wir von einer eigenverantwortlichen Wahl aus, die oben genannten Risiken einzugehen.

12. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

12.1. Die ZMart GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

12.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

Veranstalter:
ZMart – Zentrum für Marketing-Support GmbH
Alte Mühle 4 a, 47506 Neukirchen-Vluyn
www.zmart.gmbh

Ausrichter der Veranstaltung:
Store Development GmbH
45127 Essen

Fassung vom 15. Juni 2023